

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936 in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 27/1948 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
"Staatsbürger eines Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt."
2. § 4 zweiter Satz lautet:
"Sie haben für die Ausübung einen geeigneten Geschäftsführer (§ 3) mit Wohnsitz im Inland zu bestellen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Stadtgesetz betreffend die Erteilung von
Unterricht in Gesellschaftstänzen

V O R B L A T T

Problem

Anpassung des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen an die voraussichtlich im Rahmen des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes maßgeblichen Rahmenbedingungen.

Lösung

Gleichstellung der Staatsbürger jener Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, mit österreichischen Staatsbürgern.

Alternativen

Im Falle der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes hinsichtlich der zur Anpassung an die diesbezüglichen voraussichtlichen Rahmenbedingungen vorgeschlagenen Bestimmungen keine, ansonsten Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Kosten

Durch die angestrebte Neuregelung sind Mehrkosten für das Land Wien nicht zu erwarten.

EG-Konformität

Ist gegeben bzw. soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung gewährleistet werden.

Erläuterungen

Allgemeines:

Da voraussichtlich mit 1. Jänner 1993 der Vertrag zur Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraumes in Krafttreten wird, war die Veranlassung gegeben, vom derzeit bestehenden Inländervorbehalt, entsprechend den im EWR-Vertrag verankerten Prinzipien der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, zugunsten der Staatsbürger jener Staaten abzugehen, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Art. 4 und Art 31 ff des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;

361X1201P0032/62: Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (ABl.Nr.002 vom 15.1.1962, S. 32; Englische Fassung: Englische Sonderausgabe (Reihe 2) IX, S.3)

Besonderes:

zu Artikel I Z.1:

Konnten bisher Ausländer nur mit Nachsicht des Bürgermeisters vom Erfordernis der österreichischen Staats(Bundes)bürgerschaft in berücksichtigungswürdigen Fällen die Tanzlehrbewilligung erlangen, sind nunmehr Staatsbürger jener Staaten österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

zu Artikel I Z.2:

Da nunmehr auch juristischen Personen, die ihren Sitz im Ausland haben, die Tanzlehrbewilligung verliehen werden kann, ist das Erfordernis des inländischen Wohnsitzes des Geschäftsführers geboten.